

Titel der Drucksache:

**Erstellung und Fortschreibung
 Maßnahmenplan zur Umsetzung der Ziele des
 Thüringer Gesetz zur Inklusion und
 Gleichstellung von Menschen mit
 Behinderungen (ThürGIG)**

Drucksache

1824/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	14.09.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01


Der Oberbürgermeister berichtet im Ausschuss SAG über den Stand der Umsetzung § 6 Abs. 2 und 3 ThürGIG.

02

Dem Stadtrat ist bis zum 31.12.2023 der Maßnahmenplan nach § 6 Abs. 2 ThürGIG zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

03

In der Stadtverwaltung wird die Stelle eines Inklusionsmanagers geschaffen. Die vom Land zugesagte Förderung in Höhe von 80% ist dabei zu nutzen. Für 2023 ist hierfür eine aktuell nicht besetzte Stelle zu nutzen. Ab 2024 ist die Stelle im Stellenplan aufzunehmen. Die Stellenbeschreibung und Eingruppierung erfolgen in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Ihm wird empfohlen, die Stellenbeschreibung und Eingruppierung mit der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen abzustimmen und das Benehmen herzustellen.

31.08.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				
Fristwahrung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

§ 1 Abs. 1

Ziel des ThürGIG ist es, durch die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Dabei wird ihren besonderen Bedarfen Rechnung getragen (vgl. § 1 Abs. 1 ThürGIG). Nach § 6 Abs. 2 ThürGIG erstellen u.a. die kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis Maßnahmenpläne zur Erreichung der in § 1 Abs.1 ThürGIG genannten Ziele unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen. Diese Maßnahmenpläne sollen einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren umfassen und sind im Rahmen eines fortlaufenden Beteiligungsprozesses spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums fortzuschreiben. Der Stadtrat ist über die Erfüllung des jeweils für das Gebiet erstellten Maßnahmenplans sowie dessen Fortschreibung zu informieren. Nach § 6 Abs. 3 ThürGIG ist bis spätestens 31. Dezember 2023 die genannte Maßnahmenplan erstmalig zu erstellen. Zunächst ist der Ausschuss SAG über den Arbeitsstand der Erstellung des Maßnahmenplanes zu informieren. Des Weiteren hat der Oberbürgermeister zu sichern, dass die gesetzliche Vorgabe des § 6 Abs. 3 ThürGIG eingehalten wird. Es ist dabei die Stelle eines Inklusionsbeauftragten zu schaffen, die vom Land zu 80% gefördert werden kann.